

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	73 (1996)
Artikel:	Der Arzt Meister David von Schaffhausen (ca. 1490-1562) und der gegen ihn erhobene Ritualmordvorwurf
Autor:	Burmeister, Karl Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Arzt Meister David von Schaffhausen (ca.1490–1562) und der gegen ihn erhobene Ritualmordvorwurf

KARL HEINZ BURMEISTER

Das im September 1560 gegen den jüdischen Arzt Meister David von Schaffhausen durchgeführte Verfahren wegen eines angeblichen Ritualmords¹ ist schon 1768 von Johann Caspar Ulrich behandelt worden² und durch die Arbeiten von Eduard Imthurn und Hans Wilhelm Harder (1844),³ dann von Hans Wilhelm Harder (1863)⁴ und von Leopold Löwenstein (1879)⁵ längst bekannt. Lothar Rothschild hat ihm unter dem Titel «Der letzte Schaffhauser Jude des Mittelalters. Die Schicksale des Arztes David (1542–1562)» ein kurzes Lebensbild gewidmet.⁶ Dennoch erscheint es mit Rücksicht auf das steigende Interesse, das die Geschichte der Juden in der Schweiz heute findet, durchaus aufschlussreich, diesen Kriminalfall noch einmal aufzugreifen, dessen hauptsächliche Bedeutung wohl darin liegt, dass hier die Entstehungsgeschichte einer solchen Blutschuld-Legende einmal mit äusserster Klarheit nachvollzogen werden kann.

Die meisten grösseren Städte der Schweiz hatten im Laufe des 15. Jahrhunderts die Juden ausgewiesen, so etwa Bern 1427, Freiburg 1428, Zürich 1436, Schaffhausen 1475. In dem gleichen Masse, wie die eidgenössischen Orte das Recht für sich in Anspruch nahmen, die Juden auszuweisen, konnten sie auch jederzeit einzelnen Juden ein Niederlassungsrecht einräumen. Sehr häufig war das bei erfolgreich

1 Für mannigfache Unterstützung danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Roland E. Hofer in Schaffhausen sowie ganz besonders Frau Olga Waldvogel in Zürich, die mir grosszügigerweise ihre sehr ergiebige Abschriftensammlung zur Verfügung gestellt hat.

2 Johann Caspar Ulrich, *Sammlung jüdischer Geschichten...in der Schweiz*, Basel 1768, S. 213. Ulrich denkt aber wohl an das mittelalterliche Schaffhausen, wenn er von zwei Judenhäusern in der Neustadt spricht.

3 Eduard Imthurn und Hans Wilhelm Harder, *Chronik der Stadt Schaffhausen*, Schaffhausen 1844.

4 Hans Wilhelm Harder, *Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen*, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 1 (1863), S. 33–70 (hier besonders S. 59–68).

5 Leopold Löwenstein, *Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung*, ohne Ort 1879, S. 70–74.

6 *Israelisches Wochenblatt für die Schweiz*, Zürich 1932, Nr. 29, S. 3–4.

wirkenden jüdischen Ärzten der Fall. Zwar verbot das Kirchenrecht die Konsultation jüdischer Ärzte;⁷ es bedrohte Laien mit der Exkommunikation und Geistliche mit der Amtsenthebung. Trotzdem bedienten sich viele geistliche Fürsten jüdischer Ärzte und Ärztinnen.⁸ Zudem stellten viele Städte jüdische Ärzte an. Zur Zeit der Wende des Mittelalters zur Neuzeit treffen wir auf solche in Freiburg (1464/99),⁹ Solothurn (1479),¹⁰ Andelfingen (1495),¹¹ in Wülflingen (1496/1504),¹² in Bremgarten (1536/37),¹³ oder in Luzern (1554/61);¹⁴ man könnte aber noch viele andere Orte nennen.¹⁵ Und so hatte auch Schaffhausen ungeachtet der restriktiven Haltung der Stadt gegenüber den Juden keinerlei Bedenken gehabt, dem jüdischen Arzt David die Ausübung seines Berufes in der Stadt zu erlauben und später sogar die Niederlassung zu bewilligen.

Während es für Imthurn und Harder auf Grund herkömmlicher Vorurteile feststand, dass David nur «ein ärztlicher Pfuscher»¹⁶ sein konnte, vermittelten die überlieferten Quellen doch eher den Eindruck von einem geschickten und beliebten Arzt, der vom Rat der Stadt Schaffhausen wiederholt mit einem Ehrenwein ausgezeichnet wurde.

David stammte wahrscheinlich aus dem südlichen Schwarzwald, vielleicht aus Stühlingen, wo im frühen 16. Jahrhundert eine jüdische Gemeinde bestanden hat.¹⁷ Der Zeitpunkt seiner Geburt dürfte wohl wenigstens ein Jahrzehnt vor 1500 liegen; denn um 1525 war er bereits als Arzt bekannt und geschätzt, war verheiratet und hatte Kinder; und um 1560 wird er als alt und gebrechlich dargestellt. Wenn wir 1490 als sein Geburtsjahr annehmen, so ist darin freilich eine Spanne von wenigstens fünf Jahren aufwärts oder abwärts einbegriffen.

Schon viele Jahre vor seiner eigentlichen Niederlassung in Schaffhausen unterhielt er enge Beziehungen zur Stadt sowie zu einzelnen Bürgern, die bei ihm Heilung suchten. Erstmals begegnet er uns um 1524 in den städtischen Steuer-

7 Otto Stobbe, *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters*, Braunschweig 1866 (Nachdruck Amsterdam 1968), S. 180 und S. 279f.

8 Der Bischof von Würzburg erteilte 1419 der Jüdin Sara die Erlaubnis, in seinem Bistum überall die Arzneikunst auszuüben (vgl. Stobbe, S. 279); im 16. Jahrhundert wirkte in Günzburg eine jüdische «Doktorin der freien Kunst der Arznei» (vgl. R. Oberndorfer, *Eine jüdische Ärztin in Günzburg*, in: *Schwäbische Heimat*, Beilage zum «Günz- und Mindelboten» 1927, Nr. 12).

9 Augusta Steinberg, *Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters*, Bern 1902, S. 93.

10 Steinberg, S. 94f.

11 *Germania Judaica*, Bd. 3/1, hg. v. Ayre Maimon, Tübingen 1987, S. 18.

12 *Germania Judaica*, Bd. 3/2, hg. v. Ayre Maimon s. A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995, S. 1698.

13 Eidgenössische Abschiede, Bd. 4, S. 613 und S. 849, litt. z.

14 Augusta Weldler-Steinberg, *Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation*, bearb. u. ergänzt von Florence Guggenheim-Grünberg, Bd. 1, Zürich 1966, S. 59.

15 Vgl. Steinberg, S. 86ff.; Ulrich, S. 65–71.

16 Imthurn/Harder, IV, S. 207.

17 Joachim Hahn, *Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg*, Stuttgart 1988, S. 556.

büchern,¹⁸ zunächst mit der stereotypen Bemerkung «David Jud mit geding 1 Gulden»¹⁹ (1530 lautet der Betrag auf 1 Pfund und 10 Schilling).²⁰ Dieser anfangs eher bescheidene Betrag dürfte eine vereinbarte («geding») pauschalierte Abgabe für den Leibzoll darstellen, was darauf hinweist, dass David regelmässig in Schaffhausen eingereist ist. Und was die Kontakte zu einzelnen Bürgern angeht, so ragt unter diesen der als Jerusalempilger bekannte Hans Stokar (1490–1556) hervor, der nicht nur wegen seines Besuchs in Palästina an einem Kontakt mit dem Juden interessiert war, sondern auch als Säckelmeister des Jahres 1524 unmittelbar mit David in Berührung gekommen sein muss. Zum Jahre 1528 berichtet Stokar, er sei in einer Krankheit von drei Ärzten, zwei Christen und einem Juden (wer sollte es sonst, wenn nicht David gewesen sein) behandelt worden, schloss allerdings die negative Bemerkung an, «Gott der her behütt mich vor inen allen, das ich ieren nütt bedarff, wan sy verderbend vyl lütt».²¹

Das erste Auftauchen Davids in Schaffhausen dürfte in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem deutschen Bauernkrieg stehen, der bekanntlich im Juni 1524 in der Herrschaft Stühlingen ausgebrochen war²² und 1525 seinen Höhepunkt erlebte. Anfang August 1525 berichtete der Landvogt im Thurgau den neun Orten u.a., «Heinrich Lanz von Liebenfels habe für einen Juden ein Geleit schreiben lassen und verlangt, dass der Landvogt den Brief besiegle oder den Juden sonst beschütze; darüber erwarte er nun Verhaltungsbefehle. Der Jude begehre nur im Lande zu wohnen und keinen Wucher zu treiben; übrigens sei er geschickt mit der Hand und in der Arzneikunst und von Arm und Reich wohl gelitten und nur durch die deutschen Bauern (im Aufruhr) vertrieben worden».²³ Die wenig später erteilte Antwort lautete: «Item des juden geleits halb wellen wir dem juden kein gleit geben, hushablich im Thürgöw ze wonen, doch daby dir nachgelassen, ob etwar, edel ald unedel, des juden begerte zuo arznyung, magst du im also us und in etlich zit gleit geben».²⁴

Schon Löwenstein hat diese Hinweise mit David in Verbindung gebracht,²⁵ was durch zwei weitere Beobachtungen an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Zum einen berichtet uns Davids Sohn Samuel («Schmol»), er habe seine Jugendzeit in Rheinau und im Thurgau verbracht und sein Vater sei dort und in Schaffhausen sehr bekannt gewesen: Samuel wurde 1564 die Niederlassung in Rheinau gestattet, «diwil daselbs och zu Saffhusen mines vatars seligen kuntschaft, und ich och von jugend uff daselbs gewesen».²⁶

18 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06/79ff., zuletzt Band 90 (1559); ich verdanke diese Hinweise Frau Olga Waldvogel in Zürich.

19 So etwa Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06/82, S. 96 (1528).

20 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 06/84, S. 85.

21 Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529, hg. v. Karl Schib (= Quellen zur Schweizer Geschichte, NF I. Abteilung: Chroniken, 4), Basel 1949, S. 164f.

22 Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, 7. Auflage, Darmstadt 1965, S. 98–112.

23 Eidgenössische Abschiede, Bd. 4/1, S. 755, Ziff. 8.

24 Ebenda, S. 753.

25 Löwenstein, S. 70.

26 Zitiert nach Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 59.

Zum andern könnte unser David auch identisch mit «Daffytt dem juden» sein, dem Stokar 1527 in Hüfingen ein Pferd abgekauft hat.²⁷ Da David zunächst weder im Thurgau noch in Schaffhausen ein Wohnrecht erlangen konnte und ihm lediglich der Pass und Rückpass (Anreise, berufsbedingter Aufenthalt und Heimreise) eingeräumt wurde, mag er versucht haben, nach dem Ende des Bauernkrieges in seine alte Heimat zurückzukehren, ehe er dann zuletzt doch ein Niederlassungsrecht in Rheinau und später in Schaffhausen erhielt.

Jedenfalls lebte David seit 1524 in der Nähe von Schaffhausen und dehnte seine Tätigkeit auch auf die Stadt selbst aus, zu der aber nur eine lose Verbindung bestand. Die vorerst nur in der Literatur ohne Quellenhinweise gemachten Angaben, dass David sich für zwei Jahre als Leibarzt des Bürgermeisters Besserer nach Ulm begeben habe und darauf auch noch in Diensten des Markgrafen von Brandenburg in Kornburg gestanden sei,²⁸ lassen sich in die Chronologie nicht einordnen. In den Schaffhauser Quellen begegnet uns David erstmals wieder am 7. Juli 1536,²⁹ dann am 30. Oktober 1536;³⁰ und als er vor dem 26. Juli 1538 in Konstanz tätig wurde, hiess es ausdrücklich von ihm, dass es sich um einen Arzt aus Schaffhausen handele.³¹ Es muss also vor 1536 eine engere Bindung an Schaffhausen erfolgt sein.

Die Position Davids in Schaffhausen festigte sich zu Beginn der 1540er Jahre, auch wenn sie ihren eigentlichen Höhepunkt wohl erst 1545 erreichte. So zeigen die Stadtrechnungen für 1540/41 einen merklich erhöhten Judenzoll an, indem David jetzt drei Pfund und drei Schilling zahlte.³² Am 10. Juni 1542 zahlte er bereits vier Pfund und 10 Schilling; zudem lieferte er 90 Würfel.³³ In diesem Jahr 1542 wies ihm der Rat als Behausung das leer stehende Gesellschaftshaus der Bogenschützen vor dem Bogentor an;³⁴ es handelt sich dabei um das Haus Schützengraben Nr. 29.³⁵ Die jährliche Steuer stieg jetzt bedeutend an; sie wird für 1544/45 mit 20 Gulden angegeben; doch bezahlte er bereits damals und in den folgenden Jahren jeweils 30 Pfund «für hußzinß und stür».³⁶ Die Stadtrechnung von 1550/51 weist zusätzlich zu den 30 Pfund Hauszins und Steuer noch 10 Pfund und 13 Schilling sowie 213 Würfel bzw. 10 Pfund und 10 Schilling sowie 210 Würfel «Judenzoll» auf;³⁷ diese hohen Zollabgaben erklären sich wohl daraus, dass David von den in seinem Haus aufgenommenen jüdischen Gästen den Zoll einhob und an die Stadt abführte.

27 Hans Stockars Chronik, S. 148.

28 Löwenstein, S. 70.

29 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 396.

30 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 455.

31 Ulrich, S. 212.

32 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/209, S. 106.

33 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/210, S. 101.

34 Harder, S. 60.

35 Reinhard Frauenfelder, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 1: Die Stadt Schaffhausen (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1951, S. 424.

36 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/215, S. 107 (Einnahmen 1545/46).

37 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/225, S. 103. Der Würfelzoll ersetzte gelegentlich den von den Juden zu leistenden Leibzoll (die Verzollung nicht nur der mitgeführten

Zum Haushalt gehörte seine Ehefrau Freuda,³⁸ die bereits 1524 mit ihm vor den Bauern geflohen war. In den Schaffhauser Quellen erscheint sie erstmals 1541. Der Rat beschliesst am 18. März 1541, Hans Thurler gefangen zu nehmen und, «so er den handel die Jüdin belangende nit anzaigen» will, soll er leer (d.h. ohne Gewichte an der Folter) aufgezogen werden.³⁹ Thurler war beschuldigt worden, «vff ain Montag nach den nünen», also wahrscheinlich am 14. März 1541, «dauid Juden frowen» geschlagen zu haben.⁴⁰ Obwohl Thurler beim Leugnen der Tat blieb, glaubte ihm der Rat nicht, entliess ihn aber gegen Urfehde aus der Haft.

Davids Sohn Samuel («Schmol»), der ebenfalls Arzt und schon vor 1545 selbstständig war,⁴¹ verbrachte seine Jugendzeit in Rheinau; obwohl er dann nicht mehr dem väterlichen Haushalt angehörte, besuchte er seine Eltern sehr häufig in Schaffhausen. Er praktizierte von 1554 bis 1561 in Luzern,⁴² dann um 1562 für kurze Zeit in Schaffhausen; nach seiner Ausweisung kehrte er 1562 nach Luzern zurück, wo er jedoch abgewiesen wurde. 1564 wurde ihm die Niederlassung in Rheinau gestattet. Ein Enkel Davids, ebenfalls David genannt, lebte 1560 in Tiengen, in Griessen dessen Vetter Isack («Itzig»).⁴³

Zum Haushalt des Arztes gehörte auch wechselndes Gesinde, unter anderm 1560 eine Magd namens Dichtli.⁴⁴ Das Gesinde in jüdischen Häusern war relativ zahlreich, weil der unselbständige Gesindestatus eine Möglichkeit bot, durch den Schirmbrief des Patrons in den Genuss des Niederlassungsrechtes in einer Stadt zu kommen. Aus ähnlichen Gründen gewährten dieselben Patrone auch durchreisenden Juden Unterkunft.

Diese Praxis wurde denn auch bald vom Rat beanstandet. Am 1. April 1548 erliess der Rat «Ain ordnung dauid Juden betreffende»,⁴⁵ in der zunächst darüber Klage geführt wurde, dass David, namentlich an den jüdischen Festen, zu viele fremde Juden aufnahm; er sollte sich künftig, «so vil möglich», dieser fremden Juden enthalten bzw. entschlagen. Soweit er diese Juden dennoch aufnahm, sollten sich

Waren, sondern auch ihrer Person), zuweilen war er aber auch neben dem Leibzoll zusätzlich zu entrichten: Die Juden hatten an der Zollstätte jeweils drei Würfel zu entrichten. Da sie deswegen gezwungen waren, stets eine grösere Menge Würfel mitzuführen, bestanden diese oft nur aus Papier und waren zum Würfelspiel wenig geeignet. Der Sinn dieser diskriminierenden Vorschrift bestand wohl darin, die Juden immer wieder daran zu erinnern, dass sie um die Kleider Christi gelost hatten.

38 Der Name entspricht dem hebräischen «Simcha» (= Freude). Vgl. dazu Siegmund Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (= Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, 3), Berlin 1898, S. 394.

39 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, Bl. 199 verso.

40 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 12, Bl. 201 recto.

41 Er leistet am 9. Januar 1545 Bürgschaft für seinen Vater. Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, Bl. 237 recto.

42 Weldler-Steinberg, S. 59.

43 Harder, S. 73; Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz D 1/3, Bl. 18 recto.

44 Dieser Name, auch Deiha, Diha u.ä., leitet sich möglicherweise von Dorothea her. Vgl. Salfeld, S. 391.

45 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnung C Juden (unter dem unrichtigen Datum 1545 April 5).

diese «ziemlich» und «still» verhalten, sie sollten nicht auffallen und sich möglichst nicht auf den Strassen zeigen, es sei denn, dass sie ihren Geschäften nachgehen müssten. Dann müssten sie jedoch in jedem Falle ihr Judenabzeichen, ein «gel bletz», an sich tragen, damit man sie auch als Juden erkennen könne. Dieses Judenabzeichen wird genau beschrieben: es ist rund, in der Grösse eines Talers. David möge auch darauf sehen, dass die fremden Juden so bald wie möglich hinweggefertigt würden; er soll sie nicht länger als eine Nacht beherbergen. Während das jüdische Gesetz einem reichen Mann wie David die Unterstützung armer Juden vorschrieb, zeigte sich der Rat besonders feindlich gegen fremde Betteljuden, die sich in grösserer Zahl an den Festtagen einfanden. David, der am Bogentor wohnte, scheint diese Betteljuden häufig vor dem Stadttor verköstigt zu haben, so dass sich die Stadt um Leibzoll und Würfelzoll geprellt sah; die Juden sollten den üblichen Zoll zahlen «vnn nitt nebenn der statt anhin zichind, rittind ald ganging». Des weiteren untersagte die Ordnung von 1548 dem David, insbesondere aber seiner Frau und seinen Söhnen, mit den Bürgern und Landleuten Wuchergeschäfte zu treiben. Die Juden sollten sich auch am Sabbat still und ziemlich kleiden, am Sonntag nicht in der Öffentlichkeit arbeiten, doch sollte ihnen im Haus die Arbeit nicht verboten sein. Schliesslich verzichtete der Rat gegenüber David, seinem Sohn Samuel und dessen Sohn - wenn auch auf jederzeitigen Widerruf - auf das Tragen des Judenabzeichens. David dürfte ohnehin in Schaffhausen jedermann bekannt gewesen sein.

Die vom Rat aufgestellte Ordnung führte aber offenbar kaum zu einer Verringerung der Zahl der Juden, die Schaffhausen besuchten. So lieferte David allein 1551 120 Würfel für 40 Juden ab.⁴⁶ Und der Zoller rechnete 1553 über 336 Würfel «vur 112 Juden zoll» ab.⁴⁷ Über den in Geld abzuliefernden Leibzoll hinaus hatte jeder Jude drei Würfel zu geben. Gelegentlich massten sich auch Privatpersonen an, von den Juden Würfel zu fordern. Noch am 24. Juni 1562 büsstet der Rat einen gewissen Valentin Bellerman aus Weesen um einen Gulden, weil er von einem Juden in Schaffhausen Würfel gefordert hatte.⁴⁸

Diese mit David ausgehandelte Ordnung wurde 1551 zum Kernstück einer allgemeinen Judenordnung für Schaffhausen. Am 26. Januar 1551 erliess der Rat ein generelles Verbot für alle Schaffhauser Untertanen, Bürger und Landleute, Geld bei Juden auszuleihen bei Strafe der Verbannung; zuwiderhandelnde Juden sollten nach dem Ermessen des Rates bestraft werden. Alle Vögte in der Landschaft sollten dem Rat diejenigen zur Anzeige bringen, die Geld von Juden ausgeliehen hätten.⁴⁹ Am 18. Februar 1551 erliess dann der Rat eine ausführliche Judenordnung.⁵⁰ Die Juden durften das Kaufhaus nicht mehr betreten, sie durften in Schaffhausen nur mehr durchziehen, allenfalls noch einen Imbiss einnehmen, aber

46 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/228, S. 107.

47 Stadtarchiv Schaffhausen, Stadtrechnungen A II 05/232, S. 119.

48 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 22, S. 19.

49 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, Bl. 153 verso und Bl. 154 recto.

50 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, Bl. 165 verso und Bl. 166 recto; Imthurn/Harder, IV, S. 207.

nicht mehr in der Stadt übernachten. Und es wurde ihnen das Tragen gelber «Ringli» vorgeschrieben, also eines Judenabzeichens, das in Brusthöhe sichtbar auf das Gewand aufgenäht war, «damit man die sechen vnnd für judenn erkennen mög». Der Rat wählte überdies David dazu aus, diese neuen Vorschriften den Juden in Osterfingen, Tiengen und Aach sowie an einigen anderen nicht genannten Orten mitzuteilen und sie zu warnen, diese Regelungen zu missachten. Für den Fall, dass David sich weigern würde, drohte ihm der Rat eine Bestrafung an. Immerhin konnte David im März 1551 für seinen Sohn Samuel eine Sonderregelung erreichen: Er sollte - wenn auch auf Widerruf - bei seinem Vater übernachten dürfen, sonst aber die Artikel des Mandates erfüllen, insbesondere auch das Judenabzeichen tragen.⁵¹ Die Juden waren demzufolge, auch wenn sie im Besitz eines Schirmbriefes waren, immer wieder der Willkür obrigkeitlicher Massnahmen ausgeliefert, die ihren Status verschlechterten. Das Judenmandat wurde 1558 noch einmal erneuert;⁵² gleichzeitig wurde das Verbot, von Juden Geld auszuleihen, auch in die Offnungen der Untertanen aufgenommen. Nahezu alle Schaffhauser Offnungen enthalten die fast gleichlautende Bestimmung, bei Strafe von 10 Pfund Haller von Juden kein Geld zu entleihen, so beispielsweise 1554 Artikel 32 der Offnung für Herblingen, Lohn, Stetten, Büttenhart, Opfertshofen, Altorf und Bibern.⁵³ Dasselbe Bild zeigen auch die Offnungen für Siblingen,⁵⁴ Schleitheim und Beggingen,⁵⁵ Neuhausen,⁵⁶ Löhningen und Guntradingen,⁵⁷ Beringen, Hemmental und Griesbach,⁵⁸ Merishausen, Ober- und Unterbargen,⁵⁹ Buch und Buchtalen,⁶⁰ Thayngen und Barzheim.⁶¹

Meister Davids ärztliche Tätigkeit ist vielfach belegt. Er tritt vor allem als Armenarzt in Erscheinung, der die Insassen des Spitals behandelt, ohne dafür ein Honorar zu verlangen. 1558 und 1560 liess ihm der Rat als Entschädigung dafür jeweils 10 Eimer Wein verehren.⁶² Gelegentlich zahlte ihm auch die Stadt den Arztlohn, wie beispielsweise 1558 einen Gulden wegen Moritz Ullen.⁶³ 1560 soll er einen an der Syphilis erkrankten Armen von Stetten «einlegen» und nach seinem besten Vermögen behandeln;⁶⁴ «einlegen» könnte die Einweisung in das Spital bedeuten, aber auch darauf

51 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 15, Bl. 182 recto.

52 Ulrich, S. 213.

53 Staatsarchiv Schaffhausen, Herblingen B 3.

54 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 21, 6. Teil, Abschrift von 1735, S. 103.

55 Ebenda, S. 139, Art. 32.

56 Ebenda, S. 190, Art. 31.

57 Ebenda, S. 207, Art. 32.

58 Ebenda, S. 225, Art. 32.

59 Ebenda, S. 242, Art. 32.

60 Ebenda, S. 272, Art. 32.

61 Ebenda, S. 313.

62 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 18, S. 179 und RP 19, S. 408.

63 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 18, S. 128.

64 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 19, S. 189 und S. 194.

hinweisen, dass David selbst Krankenbetten bereit gehalten hat. Wiederholt wies man ihm die aussichtslos scheinenden Krankenfälle zu, so 1546 ein Mädchen mit bösen Blättern,⁶⁵ 1557 einen gewissen Adolf Begli, falls man ihm überhaupt noch helfen könne.⁶⁶ David wird mehrfach als medizinischer Gutachter herangezogen, namentlich bei der Beschau von Aussätzigen, so etwa 1538 in Konstanz oder 1558 in Schaffhausen.⁶⁷ 1559 soll er begutachten, ob ein Kranke richtig behandelt worden sei.⁶⁸ 1560 soll er sich dazu äussern, ob für eine Ursula Gretscherin ein Kuraufenthalt in Baden notwendig sei.⁶⁹ 1547 beschliesst der Rat eine jährliche Visitation der Apotheke, wobei auch David als Apothekenbeschauer ernannt wird.⁷⁰

Meister David erscheint so insgesamt als ein geachteter und beliebter Arzt. Im Gegensatz zu den jüdischen Ärzten des Mittelalters befasste er sich offenbar gar nicht mit dem Geldverleih.⁷¹ Ein vergleichbares Beispiel ist der in Wülflingen ansässige Arzt Lazarus, der 1497 durch den Landvogt im Thurgau dem Zürcher Rat empfohlen wurde als einer, der keinen Wucher betrieb.⁷² Dieser Arzt Lazarus ist auch ein Musterbeispiel dafür, dass den jüdischen Ärzten die Integration in die Bürgerschaft sehr viel eher gelungen ist als anderen Juden; so nahm Lazarus 1504 mit seiner ganzen Familie am Freischiesse in Zürich teil.⁷³ Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, wie die Freiburger Anstellungsverträge für die Ärzte des 15. Jahrhunderts zeigen, dass die jüdischen Ärzte verpflichtet waren, zur Versorgung der Verwundeten mit dem städtischen Fähnlein auszurücken. Die stärkere Integration der Ärzte in die Gemeinschaft der Bürger sowie die Tatsache, dass sie als einzelne Juden Gefahr liefen, die Verbindung zum jüdischen Gemeindeleben zu verlieren, mag auch eine Erklärung dafür sein, dass Konversionen jüdischer Ärzte relativ häufig vorkamen. Obwohl David keinen Geldhandel betrieb, scheint er dennoch ein vermögender Mann gewesen zu sein, wenn er den Mietzins und die Steuer von 30 Pfund aufbringen konnte. Als wohlhabender Mann wurde er gelegentlich auch von fahrenden Abenteurern angegangen. So bot ihm 1536 ein Kriegsknecht eine gestohlene Patene an, um von David dafür ein Zehrgeld zu erhalten. Die Patene war nicht nur als Diebesgut eine heikle Ware, sondern auch als Kirchengut, dessen Besitz den Juden verboten war. David lieferte die Patene daher dem Rat ab, der ihm dafür den hingeggebenen Zehrpfennig ersetzte.⁷⁴ 1547 wurde David Opfer einer Betrügerin namens Hildegard Krüger aus Lindau; sie gab sich als Dienstmagd einer ehemaligen Klosterfrau aus, in deren Namen sie zwei Gulden von ihm auslieh.⁷⁵

65 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, Bl. 83 recto.

66 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 17, S. 445.

67 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 18, S. 178.

68 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 18, S. 228.

69 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 19, S. 344.

70 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, Bl. 139 recto.

71 Ernst Rüedi, *Die Familie Ammann von Schaffhausen*, Thayngen 1950, S. 34.

72 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 18.

73 Friedrich Hegi, *Der Glückhafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504*, Bd. 1, Zürich 1942, S. 87.

74 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 10, S. 396.

75 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 14, Bl. 131; Harder, S. 62.

Meister David wurde in Schaffhausen zweimal schuldlos in Kriminalfälle verwickelt. Zuerst wurde er aufgrund eines Schreibens des österreichischen Vogtes von Bludenz, des Märk Sittich von Ems, im Januar 1545 ins Gefängnis eingeliefert: Ein gefangener Jude hatte die Aussage gemacht, David habe einen Mord begangen. Am 5. Januar 1545, an einem Montag, beschloss der Rat, David solle zunächst einmal bis zum kommenden Freitag im Gefängnis bleiben, dann wolle man sich seiner Sache annehmen. Nachdem sein Sohn Samuel in die Hand des Bürgermeisters Ziegler eine Bürgschaft geleistet hatte, wurde David gegen Urfehde entlassen. Er musste einen Judeneid auf die fünf Bücher Moses schwören und sich verpflichten, sein Haus nicht zu verlassen, es sei denn mit besonderer Erlaubnis des Rates zum Zwecke von Krankenbesuchen; zugleich musste er geloben, sein Vermögen nicht zu verändern.⁷⁶ Die Anschuldigung erwies sich jedoch als völlig gegenstandslos.

Und ebenso verhielt es sich mit der Ritualmordbeschuldigung vom September 1560. Der Vorwurf des Ritualmordes an christlichen Kindern wurde, auch in der Bodenseeregion, sehr häufig erhoben. Ihm liegt die Wahnvorstellung zugrunde, die Juden würden Christenblut bei ihren religiösen Zeremonien verwenden, der bereits die Päpste Innnozenz IV. und Gregor X. 1247 und 1273 entgegengetreten waren.⁷⁷ Gleichwohl kam es immer wieder zu solchen Blutbeschuldigungen, ja dieser Wahn konnte sich bis ins 20. Jahrhundert behaupten.

Auch in der Bodenseeregion kam es 1332 in Überlingen, 1401 in Schaffhausen, Diessenhofen und Winterthur,⁷⁸ 1428/30 in Ravensburg, Lindau und Überlingen und schliesslich 1443 in Meersburg zu solchen Ritualmordbeschuldigungen, die blutige Judenverfolgungen auslösten. Das Zusammenleben von Juden und Christen wurde in fataler Weise auch dadurch auf Dauer belastet, dass man den angeblich ermordeten Kindern Kapellen errichtete, die zu Wallfahrtstätten wurden. In der frühen Neuzeit wiederholten sich solche Vorfälle in der Umgebung von Schaffhausen in ziemlicher Dichte: 1495 in Engen, 1504 in Waldshut (mit Rückwirkung auf Aach und Rheinau), 1518 in Geisingen (mit Rückwirkung auf Stockach). Als Hans Stokar 1519 von seiner Jerusalemreise zurückkehrte, besuchte er in Trient nicht nur die Kapelle des hl. Simonino in der Kirche San Pietro, sondern auch dessen Geburtshaus und «der Juden hus».⁷⁹ Immerhin gelang es in der Folge den deutschen Juden, von Kaiser Karl V. ein Privileg zu erwirken, dass künftig Ritualmordbeschuldigungen nur mehr vor kaiserlichen Gerichten abgehandelt werden durften; auch über eine etwaige Anwendung der Folter in solchen Prozessen sollten nur mehr die kaiserlichen Gerichte befinden dürfen.

76 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 13, Bl. 234 recto und Bl. 237 recto; Imthurn/Harder, IV, S. 196.

77 Vgl. Stobbe, S. 184ff. und S. 281ff.

78 Vgl. dazu den Beitrag von Oliver Landolt, «Wie die juden zuo Diessenhofen ein armen knaben ermurtend, und wie es inen gieng», Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401 in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, S. 161–194.

79 Hans Stockars Jerusalemfahrt, S. 49.

Der Schaffhauser Vorfall von 1560⁸⁰ wurde von einem etwa sechsjährigen jüdischen Knaben ausgelöst, der nach Harders Annahme ein Waisenkind war, das David in seinen Haushalt aufgenommen hatte. Am 5. September 1560, an einem Donnerstag, beherbergte David die Ehefrau eines in Brugg ansässigen Arztkollegen mit ihrem Kind. Unmittelbar nach der Ankunft dieser Frau mit ihrem Kind prophezeite der genannte Pflegesohn Davids einer Nachbarin auf der Gasse, diese Nacht werde im Hause des Juden David ein Kind umgebracht, doch fand er mit dieser Aussage keinerlei Gehör. Und so versuchte es der Knabe, sich bei seinen Altersgenossen ins Licht zu setzen und teilte mehreren Kindern auf der Gasse mit, in seinem Haus werde man ein Kind «metzgen vnnd thöden».

Da die über Nacht gebliebene Frau mit ihrem Kind bereits am Freitag darauf in aller Frühe abreiste, bestätigte dieses offbare Verschwinden des Kindes den Pflegesohn in seinen Prophezeiungen. Er begab sich denn auch sofort nach dieser Entdeckung zu der Nachbarin, um ihr mitzuteilen, das Kind sei nun tatsächlich ermordet worden. Er fand allerdings nur wenig Glauben. Und als die Nachbarin einwandte, das Blut könne allenfalls auf eine Beschneidung hinweisen, entgegnete der Knabe, er wisse sehr wohl, was eine Beschneidung sei; und nun rückte er mit den Einzelheiten heraus, das Kind sei mit Nadeln gestupft worden, man habe ihm einen Apfel oder eine Birne ins Maul gestopft, damit es nicht schreien konnte, man habe dem Kind den Kopf abgehauen und das Blut in eine «Gutter» (eine enghalsige, bauchige Glasflasche) getan und zuletzt den Leichnam verbrannt. Meister David habe daneben gestanden und geweint; er habe aber auch dem Knaben gedroht, falls er über den Vorfall nicht schweigen würde, werde man mit ihm dasselbe tun. Wenn man ihm nicht glaube, so könne man ja das Blut jederzeit hinter dem Ofen noch finden.

Die Schilderung der Einzelheiten lässt den Schluss zu, dass den Knaben dieses Thema gedanklich stark beschäftigte. Vielleicht hatte er auch Zugang zu im Buchdruck verbreiteten bildlichen Darstellungen gehabt, wie etwa jenen des Ritualmords von Trient von 1475, auf denen man das Einstechen mit einer Nadel sieht. Solche Holzschnitte wurden beispielsweise durch Hartmann Schedels «Weltchronik» (Nürnberg 1493) in Umlauf gebracht.⁸¹ Wie erwähnt, hatte 1519 der Schaffhauser Hans Stokar die Wallfahrtsstätten des Kindes von Trient besucht, das in Schaffhausen gut bekannt sein musste. Um 1602 verfasste der aus Muri gebürtige Jesuit Kaspar Rhey (1570–1625) ein Theaterstück «Puer Tridentinus a Iudaeis occisus» (Der von den Juden getötete Knabe von Trient).⁸² Predigten, Bilder und Theateraufführungen hielten die Erinnerung an den vermeintlichen Ritualmord von 1475 durch lange Zeit wach.

80 Ich folge in der Darstellung des Falles den Quellen im Staatsarchiv Schaffhausen, insbesondere RP 19, S. 393 sowie Justiz D 1/3, Bl. 16–18, ergänze diese Daten aber aus Harder, der offensichtlich noch weiteres Material zur Verfügung hatte.

81 Vgl. Monumenta Judaica, 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Katalog, hg. v. Konrad Schilling, Köln 1964, B 302–304; Willehad Paul Eckert, Aus den Akten des Trierer Judenprozesses, in: Judentum im Mittelalter, Beiträge zum christlich-jüdischen Gespräch, hg. v. Paul Wilpert (= Miscellanea Mediaevalia, 4), Berlin 1966, S. 283–336 (hier besonders S. 287f.).

82 Eckert, S. 288.

Die Geschichte fand immer noch keinen Glauben; und so wandte sich der Knabe wieder an seine auf der Strasse spielenden Altersgenossen, die das Gehörte nach Hause trugen. Die Geschichte machte jetzt ihre Runde durch die Stadt und gelangte auch zur Kenntnis des Schmieds Hans Jakob Sutter in der Vorstadt, dem seine eigenen Kinder davon berichteten. Der Schmied zeigte darauf den Vorfall dem Prädikanten Jakob Rüeger an, der es seinerseits den Behörden zur Kenntnis brachte. Auch andere Anzeigen gingen ein.

Das Gerücht («ain Lümbden») verdichtete sich so zu einem Verdacht, dem die Behörden unverzüglich nachgehen mussten, wobei man selbstverständlich davon ausging, dass es sich bei dem Opfer um «ain Cristen kindlin» handelte. Noch am Tage der Anzeige, am 10. September 1560, entschieden sich die Verantwortlichen, am folgenden Tag um vier Uhr morgens eine überfallsartige Hausdurchsuchung bei Meister David vorzunehmen. Es wurde ein genauer Plan ausgearbeitet. Alle Juden sollten verhaftet und in unterschiedliche Gefängnisse gebracht und verhört werden. Meister David sollte in das «Stüblin» auf dem Rathaus eingesperrt, seine Frau in den Kerker des Spitals gebracht werden, dem Sohn Samuel war der Klosterkerker von Allerheiligen zugeschlagen; für einen zu Gast weilenden fremden Juden, einen gewissen Moses aus Salzburg, sah man eine Unterbringung im Diebsturm vor; den Dienstbuben wollte man in das Gefängnis des Obertorturms bringen und die Dienstmagd Dichtli in das Blockhaus auf dem Herrenacker.⁸³ Für den Pflegesohn wurde eine private Unterbringung verfügt. Zugleich wurde ein Trupp aus etwa zwanzig städtischen Bediensteten zusammengestellt, der den Überfall auf das Haus durchführen sollte.

Tatsächlich wurde dieser Plan in die Tat umgesetzt: Das Haus wurde um vier Uhr morgens umstellt, die Türe eingetreten und David mit seinen Mitbewohnern verhaftet. Nicht nur die Gefangenen, auch alle sonstigen Nachbarn und Zeugen wurden eingehend verhört. Auch in dem Haus selbst wurde eine geradezu modern anmutende kriminaltechnische Untersuchung durchgeführt, indem der Stadtarzt und ein Scherer (Wundarzt) das Haus nach Blutspuren untersuchten. Es wurde nichts gefunden und auch die Aussagen erbrachten keinerlei Bestätigung. David gab an, dass er zwar auch von den Gerüchten frühzeitig gehört habe, sich aber unschuldig gefühlt und daher keine Veranlassung gehabt habe, sich diesen Reden entgegenzustellen; auch habe er an die Unvoreingenommenheit des Stadtgerichts geglaubt. Seine Ehefrau Freuda berief sich auf das Zeugnis des Torwächters, der die Abreise der Frau mit ihrem Kind bestätigen konnte. Der Sohn Samuel und die beiden Dienstboten glaubten, dass der Pflegesohn von böswilligen Leuten angestiftet worden sei.

Der Vorfall zog, wie immer bei solchen Begebenheiten, weitere Kreise. Davids Verwandtschaft in Tiengen sandte Briefe, es handele sich um ein abgekartetes Spiel und man werde alles tun, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Zugleich zeigte man sich

83 Die Angaben über die vorgesehene und die tatsächlich Unterbringung variieren; es gab anscheinend gewisse Abweichungen von dem Plan, wohl auch deswegen, weil man nicht genau wusste, wie viele Juden sich in dem Haus aufgehalten haben.

besorgt, dass ein alter Mann wie David darüber sterben könnte. Die Verwandten erhielten, auch von der Stadt Rheinau unterstützt, Geleitbriefe und erschienen am 13. September in Schaffhausen, wo sie im Gasthaus Ochsen einquartiert wurden. Auch sie gaben zu Protokoll, was sie beitragen konnten.

Am 16. September 1560 fiel schliesslich das Urteil. Alle Juden wurden gegen Urfehde entlassen, sie mussten schwören, sich für ihre Gefangenschaft nicht zu rächen. Zudem mussten sie die Kosten für das gesamte Verfahren tragen. Es mag diese Verurteilung zu den Kosten angesichts der erwiesenen Unschuld Davids als ungerecht erscheinen. Auf der anderen Seite sah man doch in den wichtigstuerischen Reden des Pflegesohns die Ursache für diesen leidigen Vorfall, für den eine Verantwortung letztlich eben doch im Hause Meister Davids zu suchen war. Es wurde daher auch verfügt, sie «sollen auch das Judenbüblin hinweg vnd nitmer bj Inen haben»; ausserdem solle David nicht mehr so vielen fremden Juden Herberge geben.

David hat diesen Vorfall nicht lange überlebt. Er starb bald darauf, spätestens 1562. Am 11. April 1561 gewährte der Rat dem Arzt Dr. Benedikt Burgauer ein jährliches Dienstgeld sowie auf Widerruf eine jährliche Entschädigung von zehn Gulden, da die Stadt ihm derzeit keine Behausung anweisen könne;⁸⁴ Burgauer wohnte später in dem Haus Davids, so dass anzunehmen ist, dass dieser damals noch lebte. Davids Sohn Samuel trat dann vor dem 22. Juli 1562 an die Spitze des Haushaltes des verstorbenen David; denn der Rat erlaubte ihm an diesem Tag, er möge «hie durch ziechen onne zoll», doch habe er innert zwei Monaten die Stadt zu verlassen.⁸⁵ Mit ihm wurde der letzte Jude aus Schaffhausen verbannt. Am 6. November 1562 wurde «die behausung Inn der vorstatt, dar Innen Dauid Jud gsessen», dem Stadtarzt Dr. Benedikt Burgauer zugewiesen⁸⁶ und diente in der Folge als Amtshaus der Stadtärzte.⁸⁷

Obwohl die Unschuld Davids eindeutig festgestellt wurde, dürfte dieser angebliche Ritualmord dennoch dazu geführt haben, dass die Stadt Schaffhausen sich 1562 endgültig von ihren letzten Juden trennte.⁸⁸ Noch 1839 und 1840 wurden Gesetzesvorschläge erwogen, die den Juden im Kanton Schaffhausen den Erwerb von Häusern und Grundstücken verboten und ihren Aufenthalt auf längstens acht Tage beschränkten.⁸⁹ Erst 1865 wurde den schweizerischen Juden die freie Niederlassung im Kanton Schaffhausen wieder zugestanden.⁹⁰

Prof. Dr. Karl Heinz Burmeister
Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstrasse 28, A-6901 Bregenz

84 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 20, S. 70.

85 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 22, S. 45.

86 Staatsarchiv Schaffhausen, RP 22, S. 137; Harder, S. 68.

87 Frauenfelder, S. 424.

88 Imthurn/Harder, IV, S. 228.

89 Staatsarchiv Schaffhausen, Handel und Gewerbe, Schachtel 3, Fasc. 18.

90 Gesetz betreffend die Aufhebung bisheriger Ausnahmebestimmungen für die Israeliten vom 9. Mai 1865 (Offizielle Sammlung, NF. 3, 1866, S. 889).